

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27.09.2017

Neuregelung der Probennahme von Boden und Klärschlamm in Hessen

(Stand 10/2017)

1. Durchführung der Probenahme

Die Probennahme von Boden und Klärschlamm, Klärschlammgemischen und -kompost wird durch die neue Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27.09.2017 für Probenahmen ab dem 03.10.2017 geregelt.

Diese besagt in § 32 (1), dass die Probennahme sowie die Probenvorbereitung Teile der Probenuntersuchung sind. Folgerichtig kann diese zukünftig nur noch durch eine unabhängige und für die Probenahme in den betreffenden Bereichen notifizierte Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

Die Untersuchungsstelle kann hierfür vertraglich gebundene interne sowie externe Probennehmer heranziehen, die in ihr Qualitätssicherungssystem einbezogen werden und entsprechend der Vorgaben der AbfKlärV geschult wurden.

Für die Probennehmer ist von den Untersuchungsstellen ein Ident bei dem hierfür zuständigen Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Landwirtschaft, einzuholen, der auch in den Untersuchungsberichten aufgeführt wird. Alternativ ist der vollständige Name auf dem Untersuchungsberichten zu nennen.

2. Festlegung der Beprobungseinheit Boden nach der AbfKlärV

Sofern keine anderslautenden Entscheidungen durch das BMUB getroffen werden, wird die Beprobungseinheit für Boden nach der AbfklärV in Hessen wie folgt festgelegt:

Die maximale Beprobungseinheit beträgt gemäß Anlage 2, Punkt 1.1 drei Hektar. Dabei ist von jedem einheitlich bewirtschafteten Boden, z.B. Schlag, bei der Größe bis zu einem Hektar mindestens eine Mischprobe zu ziehen...

Für die Definition der Beprobungseinheit gelten § 2, Punkte 2 und 3 der Düngeverordnung. Ändern sich in der weiteren Bewirtschaftung Schlag oder Bewirtschaftungseinheit, so sind die Flächen für eine Düngung im Rahmen der AbfklärV neu zu beproben.

3. Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

- § 32 (1)
- § 33

Fachmodul Abfall zur Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen (Untersuchungsstellen) im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich vom 30. Oktober 2002 (BAnz. S. 25450).

Das Fachmodul wird derzeit überarbeitet und aktualisiert.

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung-DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305).

- § 2 Punkte 2 und 3:

2. Schlag:

eine einheitlich bewirtschaftete, räumlich zusammenhängende und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsene oder zur Bestellung vorgesehene Fläche;

3. Bewirtschaftungseinheit:

zwei oder mehr Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind;

4. Dokumentation der Notifizierungen

Die für die Probenahme notifizierten Labore können in dem Rechercheportal ReSyMeSa unter dem Modul Abfall abgefragt werden: <https://www.resymesa.de/>

Kontakt:

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Vollzug der Klärschlammverordnung: Gabi Walper, Tel. 0561 / 106 4215; gabi.walper@rpks.hessen.de